

Vereinssatzung der TSG Emmerthal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Emmerthal von 1910 e.V." (TSG Emmerthal von 1910 e.V.) und hat seinen Sitz in Emmerthal. Er ist aus dem Männerturnverein Kirchohsen von 1910 sowie dem Turn- und Sportverein Emmern entstanden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln - Nr. 188 - eingetragen. Neue Nr.: 17VR 100034.

Die TSG Emmerthal von 1910 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich die Aufgabe, Leibesübungen zu betreiben und auf der Grundlage des Amateurgedankens sportliche Veranstaltungen durchzuführen.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Als Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Übungsleiterentschädigungen, angemessene Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten und Aufwandsersatz im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb oder Tätigkeiten in den Vereinsorganen gem. § 13, Buchstaben b-e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und der entsprechenden Fachverbände.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins bisher Abteilungen, neu Sparten

Der Verein gliedert sich in Sparten. Die Sparten können sich in Abteilungen gliedern
Zur Zeit bestehen folgende Sparten:

- **Turnen**
- **Handball**
- **Fußball**
- **Tischtennis**
- **Tennis**
- **Budo**
- **Tauchen**
- **Tanzen**

Die Bildung weiterer Sparten bedarf der Zustimmung des **Gesamtvorstandes**. Die Zusammenlegung von Sparten bedarf eines Beschlusses der Mitglieder der betroffenen Sparten (§§ 21,23) sowie der Zustimmung des **Gesamtvorstandes**.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist zum Beginn des Kalenderjahres fällig.

Die Sparten verwalten ihre Einnahmen selbständig und beschließen über die Ausgaben. Sie dürfen zweckgebundene Zusatzbeiträge erheben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitglieder der betroffenen Sparten (§§ 21, 23) sowie die Zustimmung des **Gesamtvorstandes** erforderlich.

Zur Verwaltung des Vereins einschließlich der Zahlung von Beiträgen an den Kreissportbund, Versicherungen, etc. zahlen die Sparten an die Hauptkasse eine Umlage, die zu Beginn des Jahres vom **Gesamtvorstand** auf der Grundlage der Mitgliederbestandsmeldungen der einzelnen Sparten festgesetzt wird.

Die prozentuale Höhe der Umlage legt der **Gesamtvorstand** fest.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Antragsteller haben sich einer bestimmten Sparte des Vereins anzuschließen. Ummeldungen zu einer anderen Sparte sind nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der **Gesamtvorstand**. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der **Gesamtvorstand** dem Antragsteller die Gründe bekannt geben, er ist dazu aber nicht verpflichtet.

Mit der Entscheidung wird der Antragsteller Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des **Gesamtvorstandes** durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres,
- c) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Der Beschluss des Ehrenrates über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Vereinsmitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils vierwöchiger Zahlungsfrist nicht voll entrichtet ist. Die zweite Mahnung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

Dem Mitglied ist innerhalb der zweiten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und auf das Erlöschen der Mitgliedschaft hinzuweisen. Zuständig für dieses Verfahren ist der Gesamtvorstand.

Die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber

dem Verein werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 10

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen,

- a) wenn die in § 12 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder verletzt werden,
- b) wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen.

Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in allen Sparten aktiv Sport zu treiben.

Die Mitglieder erlangen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre. In der Mitgliederversammlung der Sparten kann das Mindestalter für die Stimmberechtigung durch Beschluss auf 16 Jahre herabgesetzt werden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind u.a. verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes und der Fachverbände zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,**
- c) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB,**
- d) der Ehrenrat,
- e) der jeweilige Vorstand der Sparten.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan zu b) - e) ist ein Ehrenamt.

Der **Gesamtvorstand** ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen

a) Mitgliederversammlung

§ 14

Zusammentritt und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr - innerhalb der ersten drei Monate des Jahres - durch den **Gesamtvorstand** einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Foyer der Sporthallen Kirchohsen und am Sportheim mit einer Ladungsfrist von einer Woche. In der Deister- und Weserzeitung soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ **24** und **25**.

§ 15

Aufgaben

Zur regelmäßigen Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des **Gesamtvorstandes** und der einzelnen Sparten sowie des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des **Gesamtvorstandes**,
- c) Neuwahl des Vorstandes **i.S.d. § 26 BGB**,
- d) Wahl des Ehrenrates gemäß § 20,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Bericht der Vorstandsmitglieder und der Sparten,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des **Gesamtvorstandes**,
- e) Wahl des Vorstandes **i.S.d. § 26 BGB**,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **Gesamtvorstand** einzureichen.

b) Gesamtvorstand

§ 17

Zusammensetzung

Der **Gesamtvorstand** setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden (**stellvertretender Vorsitzender**),
- c) dem 3. Vorsitzenden (**weiterer stellvertretender Vorsitzender**),
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) **jeweils einem Mitglied aus jedem Spartenvorstand**,
- g) dem Jugendwart,
- h) **dem Mitgliedswart**,
- i) **dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit**,
- j) **dem Sozialwart**.

Die **Gesamtvorstandsmitglieder a) - e)** werden für die Dauer **von 2 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Personalunion als Mitglied des Spartenvorstands und als Vorstandsmitglied a) - e) ist möglich.

Die unter g) - j) genannten Mitglieder werden vom Vorstand **i.S.d. § 26 BGB** berufen **und haben beratende Stimme**.

§ 18

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der **Gesamtvorstand** hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung des **Gesamtvorstandes**.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsorgane b) - e) vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

c) Vorstand i.S.d. § 26 BGB

§ 19

Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende mit Alleinvertretungsmacht **oder** ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Hierfür wird festgelegt, dass ausschließlich im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer und ausschließlich bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer als Vertreter des Vereins tätig werden darf.

d) Ehrenrat

§ 20

Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die gewählten Ehrenratsmitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst.

Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 21

Aufgaben und Zusammentritt

Neben den in den §§ 4, 9 und 10 genannten Aufgaben entscheidet der Ehrenrat über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er tritt auf Antrag eines Vereinsorgans oder eines stimmberechtigten Vereinsmitgliedes binnen vier Wochen zusammen und beschließt aufgrund mündlicher Verhandlung. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, im Verein ein Amt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluß von der Teilnahme an Sportveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Gegen die Maßnahmen zu a) bis d) ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Jede belastende Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Vereinsmitglied durch Einschreiben zuzustellen.

e) Sparten

§ 22

Sparten

Die Vorstände der Sparten werden von den Mitgliederversammlungen der Sparten **je 2 Jahre** gewählt. Die Spartenvorstände müssen mindestens aus einem Spartenleiter, dessen Stellvertreter und einem Kassenwart bestehen.

Stimmberechtigt in einer Spartenmitgliederversammlung sind die Mitglieder, die sich dieser Sparte gemäß § 7 angeschlossen haben. Die Stimmberechtigung kann durch Beschluss dieser Mitglieder auf andere Vereinsmitglieder erweitert werden.

Die Beschlussfassung in den Spartenmitgliederversammlungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 24.

Die Spartenleiter haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

Die Sparten dürfen finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen des vorhandenen Guthabens

eingehen. Die Sparten sind verpflichtet, dem Kassenwart des Vereins auf Verlangen Einsicht in die gesamten Kassenunterlagen zu gewähren. Der Kassenwart kann an den Kassenprüfungen der Sparten teilnehmen.

Ein Mitglied des Spartenvorstands ist zugleich Mitglied des Gesamtvorstands. Der Spartenvorstand wählt das für den Gesamtvorstand zu benennende Mitglied durch Vorstandsbeschluss.

§ 23

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Teilnahme an zeitlich aufeinanderfolgenden Kassenprüfungen ist nur einmal möglich.

Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Kassenprüfer der Sparten. Sofern in den Sparten keine Kassenprüfer gewählt werden können, werden diese vom **Gesamtvorstand** bestellt.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 24

Verfahren der Beschlussfassung

Die Vereinsorgane sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Foyer der Sporthallen Kirchohsen und am Sportheim erfolgt ist. Die Einberufung des **Gesamtvorstandes** und des Ehrenrates ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung erfolgt ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen und Sitzungen des Ehrenrates verkürzt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss zulässig.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in §16 genannten Frist, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Später eingegangene Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss Angaben über Ort und Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen (Personen), das Abstimmungsergebnis und die Erklärung des Gewählten über die Annahme eines Amtes enthalten. Für Protokolle von Vorstandssitzungen gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 25

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der Stimmberechtigten des Vereins erschienen sind. Erscheinen weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu der Mitgliederversammlung, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 26

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emmerthal, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in der Gemeinde Emmerthal zu verwenden hat.

§ 27

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der TSG Emmerthal am **29.06.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom **25.03.2011** außer Kraft.

Emmerthal , den 29.06.2012
gez. Stephan Kutschera
(1. Vorsitzender)